

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 11. April 2016 — Rouffaud/
EAD

(Rechtssache F-59/13 RENV) ⁽¹⁾

*(Öffentlicher Dienst — Zurückverweisung an das Gericht nach Aufhebung — Personal des EAD —
Vertragsbediensteter — Vertragsbediensteter für Hilfstätigkeiten — Umdeutung eines Vertrags als
Vertragsbediensteter für Hilfstätigkeiten in einen unbefristeten Vertrag als Vertragsbediensteter —
Ablehnung)*

(2016/C 191/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Thierry Rouffaud (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und M. Silva)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag des Klägers, seine aufeinanderfolgenden befristeten Anstellungsverträge in einen unbefristeten Vertrag umzudeuten und den Zeitraum, in dem er als Vertragsbediensteter für Hilfstätigkeiten verwendet wurde, als Dienstzeit als Vertragsbediensteter anzuerkennen, abgelehnt wurde

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten in den Rechtssachen F-59/13 und F-59/13 RENV.
3. Der Europäische Auswärtige Dienst trägt seine eigenen Kosten in der Rechtssache T-457/14 P und wird verurteilt, die Kosten von Herrn Thierry Rouffaud in der Rechtssache T-457/14 P zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 10.8.2013, S. 14 (ursprüngliche Rechtssache F-59/13).

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. April 2016 — FN, FP und
FQ/EPA

(Rechtssache F-41/15 DISS II) ⁽¹⁾

*(Öffentlicher Dienst — Bedienstete der EPA — Zeitbedienstete — Vertragsbedienstete — Sitz der EPA als
Dienstort — Verlegung der EPA nach Budapest [Ungarn] — Entsprechende Änderung des Dienstorts der
Beschäftigten — Vertragliche Folgen — Erforderlichkeit der Zustimmung der Beschäftigten — Für den
neuen Dienstort geltender Berichtigungskoeffizient — Berechtigtes Vertrauen — Grundsatz der
ordnungsgemäßen Verwaltung)*

(2016/C 191/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: FN, FP und FQ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)